



Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

BV Deutenbacher Str. 1 90547 Stein Flur-Nrn. 522, 524/0, 524/1, 524/2, 525/5 Gmkg. Stein

Nürnberg, den 27. November 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite	5
1	Einleitung 1	
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1	
1.2	Datengrundlagen 4	
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 4	
2	Wirkungen des Vorhabens 5	
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 5	
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 5	
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 5	
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung 6	
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 6	
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 7	
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7	
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie7	
4.1.1 4.1.2	-	
4.1.2	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	
4.1.2 4.1.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	
4.1.2 4.1.2.1 4.1.2.2	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	
4.1.2 4.1.2.1 4.1.2.2 4.1.2.3	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	
4.1.2 4.1.2.1 4.1.2.2 4.1.2.3 4.1.2.4	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	
4.1.2.1 4.1.2.2 4.1.2.3 4.1.2.4 4.1.2.5	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	
4.1.2.1 4.1.2.2 4.1.2.3 4.1.2.4 4.1.2.5	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	
4.1.2.1 4.1.2.2 4.1.2.3 4.1.2.4 4.1.2.5 4.1.2.5	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	
4.1.2 4.1.2.1 4.1.2.2 4.1.2.3 4.1.2.4 4.1.2.5 4.1.2.6 4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	

Tabellenverzeichnis

		Seite
Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten	9
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten	15
Anhan	ng	
Abschich	ntung des zu prüfenden Artenspektrums	23
Abbild	lungen	
Abb. 1:	Luftbild des UG	1
Abb. 2:	Blick nach Südosten auf das Hauptgebäude	2
Abb. 3:	Südseite des Hauptgebäudes	2
Abb. 4:	Nordseite des Nebengebäudes	3

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V., plant die Neugestaltung des Grundstücks Deutenbacher Str. 1, 90547 Stein (Abb. 1). Es handelt sich um ein Ensemble von Gebäuden unterschiedllichen Alters, die von parkähnlicher Vegetation umgeben sind (Abb. 2 – 4). Das Grundstück befindet sich am östlichen Ortsrand der Stadt Stein und grenzt mit einem Hang im Osten an das FFH-Gebiet 6632-371 "Rednitztal in Nürnberg".

Da durch das Vorhaben Tier- und Pflanzenarten gefährdet oder beeinträchtigt werden können, die nach nationalen und europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind, ist zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig.



Abb. 1: Luftbild des Untersuchungsgebietes, Maßstab 50m (Digital verändertes Bild, Quelle: © 2018 Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)



Abb. 2: Blick nach Südosten auf das Hauptgebäude (Foto FEHSE 01.03.2024)



Abb. 3: Südseite des Hauptgebäudes, Blick nach Westen zur Deutenbacher Straße (Foto FEHSE 01.03.2024)



Abb. 4: Südseite des Nebengebäudes (Foto FEHSE 01.03.2024)

In der vorliegenden saP werden:

 die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die weder zu den europäischen Vogelarten zählen noch in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist momentan gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt. Hierzu wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erlassen, die Arten definiert, für die die Bundesrepublik besondere Verantwortung trägt ("Verantwortungsarten") und die gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG den gleichen Schutz wie gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten genießen.

Die Regelung der "Verantwortungsarten" wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem.
 § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ergebnisse der Relevanzprüfung vom 16.03.2024 (Biologisches Büro FEHSE),
- Ergebnisse der Kartierungsbegehungen,
- Artentabellen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU): Vorkommen für den Landkreis Fürth (573) unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen "Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen" sowie "Hecken und Gehölze" (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen; Stand 15.11.2024),
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen; Stand 15.11.2024),
- Pläne des Vorhabens (Quelle: Tree Top Baumpflege GmbH)
- weitere Literatur (siehe Kap. 7).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Zur Ermittelung des vorhandenen Artenspektrums der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel erfolgten fünf Kartierungsbegehungen zu je einer Stunde. Die Begehungen fanden an folgenden Terminen statt:

10.03.2024	07:00 - 08:00 MEZ	bedeckt 5°C
16.03.2024	06:30 - 07:30 MESZ	stark bewölkt 5°C
24.04.2024	06:00 - 07:00 MESZ	bewölkt 1°C
11.05.2024	06:30 - 07:30 MESZ	leicht bewölkt 10°C
17.05.2024	07:00 - 08:00 MESZ	bewölkt 10°C

Das Areal wurde auf den vorhandenen Wegen abgegangen, alle 15-20m wurde angehalten und jeweils 10 Minuten beobachtet (für kleinere Flächen modifizierte Punkt-Stopp-Kartierung nach FISCHER *et al.* 2005). Alle aktiven Vögel wurden mit Uhrzeit, Standort und Aktivität notiert; bei akustischen Nachweisen wurde nach Richtung und ungefährer Entfernung der Standort geschätzt. Sog. "Allerweltsarten" wurden nur listenartig erfasst.

Zur Bestimmung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten erfolgten fünf Kartierungsbegehungen zu je drei Stunden mit einem tragbaren Batdetektor vom Typ Batlogger M der Fa. Elekon, Luzern, der alle Rufe in Echtzeit und Vollspektrum aufnimmt. Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

30.04.2024	20:30 - 23:30 MESZ	leicht bewölkt 21°C
12.05.2024	21:00 - 00:00 MESZ	bedeckt 20°C
04.06.2024	21:15 - 00:30 MESZ	bewölkt 15°C
01.07.2024	21:30 - 00:30 MESZ	bedeckt 16°C
28.08.2024	21:30 - 00:30 MESZ	sonnig 27°C

Die Begehungen begannen bei Einbruch der Dämmerung, um bevorzugt die Tiere aufzunehmen, die im Untersuchungsgebiet ihre Quartiere zu diesem Zeitpunkt verlassen.

Die Aufnahmen wurden später am Computer mit der Software BatExplorer 2.2.6 der Fa. Elekon, Luzern, analysiert.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Temporäre Inanspruchnahme und Veränderung von Flächen durch Baustelleneinrichtungen während der der Baumaßnahmen,
- Verluste von Gebäudestrukturen durch die Baumaßnahmen,
- Verluste von Nisthabitaten durch die Baumaßnahmen,
- Verluste an Individuen wildlebender Tiere durch Baumaßnahmen und Maschineneinsatz,
- Beeinträchtigung wildlebender Tiere durch Abgas-, Schall- und Staubimmissionen der Baufahrzeuge und -maschinen, Lichtimmissionen und andere optische Stör-ungen sowie Erschütterungen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verluste von Flächen durch Bebauung, Versiegelung und Umwandlung in geringerwertige Biotoptypen,
- Verluste von Vegetation und anderen Geländestrukturen durch die Bebauung,
- Verluste von Vögeln durch Vogelschlag an Glasflächen des Neubaus,
- Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch Abgrabungen, Bebauung und Versiegelung,
- Veränderungen des Kleinklimas durch Verschattung, Bebauung und Versiegelung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

• keine, die über die schon bestehenden Wirkprozesse hinausgehen würden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Um Gefährdungen von Fledermäusen auszuschließen, sind die Ziegel im Bereich der Giebel und der Traufen außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubenzeit händisch abzunehmen (Arbeiten in den Zeiten vom 01.10. – 31.10. und witterungsabhängig ca. ab Mitte/Ende März – 31.04.). Die als Zwischenquartiere geeigneten Strukturen an den Gebäuden (Verkleidungen, Rolladenkästen und Fensterbleche) sind vor Beginn der Baumaßnahmen auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen und händisch abzubauen.

Sobald feststeht, welche Bäume gerodet werden müssen, sind diese auf Habitatstrukturen zu untersuchen, die als Fledermausquartiere dienen könnten. Wenn solche vorhanden sind, ist eine Fällung nur in der Zeit vom 01.10. – 31.10. möglich. Die Habitatstrukturen sind vor der Fällung endoskopisch zu untersuchen.

Alle Arbeiten sind im Beisein einer fachlich ausgebildeten Person vorzunehmen, die evtl. vorgefundene Tiere bergen und versorgen kann. Personen, die die notwendige Fachkunde und Berechtigung haben, können bei der Koordinationsstelle für Fledermausschutz erfragt werden¹.

- **V2:** Um eine Gefährdung geschützter Vögel auszuschließen, sind Rodungen von Büschen und Gehölzen sowie Fällungen von Bäumen außerhalb der in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegten Brut- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen (Arbeiten nur in der Zeit vom 1.10. 28.02.).
- **3.2** Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. **Diese Maßnahmen sind vor Beginn des Eingriffs durchzuführen.** Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **CEF1:** Um die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Quartiere der im Planungsgebiet vorkommenden Fledermäuse zu erhalten, sind als Ersatz für die wegfallenden Quartierstrukturen fünf Fledermaus-Flachkästen und fünf Fledermaus-Rundhöhlen im Planungsgebiet oder in unmittelbarer Umgebung zu verhängen.
- **CEF2:** Um die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Lebensräume der im Planungsgebiet brütenden Sperlinge und Stare zu erhalten, sind als Ersatz für die wegfallenden Brutstellen fünf Vogel-Nisthöhlen für Stare an Bäumen im Planungsgebiet

Tel.: 09131-852 8788, Email: fledermausschutz@fau.de

1

Matthias Hammer, Burkard Pfeiffer. Department Biologie, Lehrstuhl für Tierphysiologie, Universität Erlangen, Staudtstraße 5, 91058 Erlangen

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

oder in unmittelbarer Umgebung zu verhängen und drei Sperlingsheime an den Gebäuden anzubringen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

<u>Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):</u> Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Für das Planungsgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IVb) FFH-RL nachgewiesen oder in der Datenbank des LfU als potentiell vorkommend angegeben. Bei den Kartierungen wurden auch keine saP-relevanten Pflanzenarten festgestellt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)</u>: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Von den Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL sind aufgrund der Habitatstruktur des Untersuchungsgebietes nur Fledermäuse als vom Vorhaben potentiell betroffene Säugetiere zu behandeln. Die überwiegende Mehrzahl der aufgenommenen Rufe stammt erwartungsgemäß von Zwergfledermäusen aus dem Stadtgebiet, die das Areal als Jagdhabitat nutzen. Daneben kommen in geringerer Zahl auch Mücken- und Rauhautfledermäuse sowie Vertreter der Gattung *Myotis* vor; hier vermutlich Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) bzw. Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) aus dem Rednitztal, deren Rufe sich unter den hier vorliegenden Aufnahmebedingungen (dichte Vegetation) nicht eindeutig trennen lassen.

Zur Bestimmung der vorkommenden Arten erfolgten Rufaufnahmen (siehe Kap. 1.3). Insgesamt wurden bei den fünf Kartierungsbegehungen 1183 Lautdateien aufgenommen, von denen 362 Fledermausrufe enthielten.

Gruppe "Pipistrellus spec." (40kHz – 50kHz): 257

davon eindeutig Zwergfledermaus (*Pipistrellus* pipistrellus): 24

Gruppe "Pipistrelloid hohe Frequenz" (>50kHz – 60kHz; hoch rufende Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*): 12

davon eindeutig Mückenfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): 3

Gruppe "Pipistrelloid tiefe Frequenz" (35kHz – 40kHz; tief rufende Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii* und Weißrandfledermaus *Pipistrellus kuhlii*, für Fürth noch nicht nachgewiesen):

Gruppe "Myotis" (20kHz – 100kHz; Fransenfledermaus Myotis nattererii oder Wasserfledermaus Myotis daubentonii): 8

Gruppe "Nyctaloid" (15kHz – 35kHz; Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus* und Gattung *Eptesicus*):

Sozialrufe (soweit erkennbar von *Pip. spec.*): 22

Rufsequenzen, die aufgrund ihrer schlechten Qualität keiner Artengruppe zugeordnet werden können:

Die übrigen Aufnahmen enthielten Heuschreckengesänge oder Geräusche anthropogenen Ursprungs.

Die Bestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Rufe ist nicht mit letzter Sicherheit möglich, da die Tiere ihre Rufe je nach Umgebung und Situation individuell verändern können (Russ 2012; Skiba 2003). Deshalb werden die Rufe anhand ihres Frequenzumfangs und -verlaufes Gruppen zugeordnet, die alle Arten enthalten, deren Rufe sich derart ähneln, daß eine Unterscheidung nur schwer oder nicht eindeutig möglich ist. Bei nicht eindeutig einer Art zuordbaren Rufen sind dann alle in der entsprechenden Gruppe vertretenen Arten als vorkommend zu werten.

Zudem muss berücksichtigt werden, daß Arten mit sehr leisen Rufen, wie z.B. Langohren (*Plecotus sp.*) oder Mopsfledermäuse (*Barbastella barbastellus*), bei der Kartierung über Rufaufnahmen oft unterrepräsentiert sind, da ihre Rufe nur innerhalb eines Umkreises von wenigen Metern vom Gerät aufgenommen werden.

Bei den Kartierungsbegehungen konnten keine Ein- oder Ausflüge von Fledermäusen an den Gebäuden beobachtet werden, die nachgewiesenen Tiere nutzen das Eingriffsgelände vermutlich nur als Jagdhabitat. Die Begehung der Dachräume, die größtenteils ausgebaut sind, am 01.03.2024 ergab keine Hinweise auf ein aktuelles oder altes Vorkommen von Fledermäusen. Allerdings kann ein Vorkommen von Fledermäusen in Spalten und Öffnungen an den Fassaden

der Gebäude nie mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden; deshalb sind die Vermeidungsmaßnahmen **V1** sowie die CEF-Maßnahmen **CEF1** zu beachten.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten

NW	РО	deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
	Х	Braunes Langohr	Plecotus auritus	*	3	FV
Х		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	U1
Х		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	*	FV
Х		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	*	V	U1
Х		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	*	FV
Х		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	*	U1
Х		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	FV
Х		Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	U1
Х		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	FV

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern 0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

* nicht gefährdet

EHZ Erhaltungszustand ABR = alpine Biogeographische Region,

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

^{*1} Auswahl je nach Lage des UR

Betroffenheit der Säugetierarten

				Fledermäuse (Eptesicus strellus, Pipistrellus pygmaeus,
			Ökolog	<mark>jische Gilde Fledermäuse</mark> nach FFH-RL
1 Grundinformationen	1			
Breitflügelfledermaus Epter Großer Abendsegler Nycta Mückenfledermaus Pipistre Rauhautfledermaus Pipistre Zweifarbfledermaus Vespe Zwergfledermaus Pipistrell	alus noctula ellus pygmaeus rellus nathusii ertilio murinus	RL BY: 3 RL D: 3 RL BY: * RL D: V RL BY: V RL D: * RL BY: * RL D: * RL BY: 2 RL D: D RL BY: * RL D: *	Art im U Art im U Art im U Art im U	G ⋈ nachgewiesen? G ⋈ nachgewiesen G ⋈ nachgewiesen G ⋈ nachgewiesen G ⋈ nachgewiesen? G ⋈ nachgewiesen?
Erhaltungszustand der A	Art auf Ebene der	kontinentalen Biogeo	graphis	chen Region Bayerns
siehe Tabelle 1				
folger nun verbreitet an Ge teilung ihrer Ansprüche an Spalten, Ritzen, Höhlunger Lebensräumen, wie Fels-	bäuden und ande die zu untersuch n und Öffnungen und Baumspalten ölben, Lücken hint	ren Bauwerken zu finde enden Strukturen und d besiedelt. Daneben kör oder Baumhöhlen gefu er Verkleidungen und Z	en. Ihre ho deren Nu nnen dies unden we wischend	alten besiedelt und sind als Kultur- ohe Flexibilität erschwert die Beur- tzung. So werden alle geeigneten se Arten auch noch in natürlichen erden. Als Winterquartiere werden lecken von Gebäuden genutzt. Die erquartieren.
Lokale Populationen:				
	ber auch weit zieh	ende Arten, die bis übe		i. Viele Fledermäuse, wie z.B. der pro Jahr zurücklegen, so daß hier
	chenstuben nicht i			en Bayern, dieser ist aber lücken- werden, ist die aktuelle Bestands-
Der Erhaltungszustand de	er <mark>lokalen Popula</mark> t	tion wird demnach bewe	ertet mit:	
hervorragend (A)	gut (B)	mittel – schlecht (0	C)	⊠ unbekannt (D)
nur schwach genutzt wird	I. Sommernachwe	ise sind spärlich und	konzentri	wintert in Bayern, wobei Ostbayern eren sich auf die Ballungsräume öße und Erhaltungszustand gibt es
Der Erhaltungszustand de	er <u>Iokalen Populat</u>	tion wird demnach bewe	ertet mit:	
hervorragend (A)	gut (B)	⊠ mittel – schlecht (0	C)	unbekannt (D)
Die Mückenfledermaus is nehmen. Über Größe und E				r Vorkommen ist als sicher anzu- ine Daten.
Der Erhaltungszustand de	er <u>Iokalen Popula</u> t	tion wird demnach bewe	ertet mit:	
hervorragend (A)	gut (B)	mittel – schlecht (0	C)	⊠ unbekannt (D)
Die Rauhautfledermaus is Population ist vermutlich nu				enen Fledermausarten. Die lokale Oaten.
Der Erhaltungszustand de	er <u>Iokalen Populat</u>	<u>tion</u> wird demnach bewe	ertet mit:	
hervorragend (A)	gut (B)	mittel – schlecht (0	C)	⊠ unbekannt (D)
Die Zweifarbfledermaus				selten. Die lokale Population ist

Ökologische Gilde: Gebäudebesiedelnde Fledermäuse (Eptesicus serotinus, Nyctalus noctula, Pipistrellus nathusii, Pipistrellus pipistrellus, Pipistrellus pygmaeus, Vespertilio murinus)
Ökologische Gilde Fledermäuse nach FFH-RL
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt (D)
Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermaus Bayerns und wird regelmäßig im Siedlungsbereich nachgewiesen.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt (D)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Durch den Umbau/Abbruch von Gebäuden werden Quartiere zerstört.
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1 (siehe Kap. 3.1) CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF1 (siehe Kap. 3.2)
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Durch die Arbeiten werden Tiere in ihren Quartieren gestört.
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Durch die Arbeiten können in oder an Gebäuden befindliche Tiere getötet oder verletzt werden.
───────────────────────────────────
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Ökologische Gilde: Wald- und baumbesiedelnde Fleder-

mäuse (Myotis nattereri, Nyctalus noctula, Plecotus auritus, Pipistrellus nathusii, Pipistrellus pipistrellus, Pipistrellus pygmaeus)

9	a chas, r ipisa chas pygmacas)		
			Ökologische Gilde Fledermäuse nach FFH-RL
	1 Grundinformationen		
	Braunes Langohr Plecotus auritus Fransenfledermaus Myotis nattereri Großer Abendsegler Nyctalus noctula Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii Wasserfledermaus Myotis daubentoniii Zweifarbfledermaus Vespertilio murinus Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	RL BY: * RL D: 3 RL BY: * RL D: * RL BY: * RL D: V RL BY: V RL D: * RL BY: * RL D: * RL BY: * RL D: * RL BY: 2 RL D: D RL BY: * RL D: *	Art im UG ⋈ potentiell möglich Art im UG ⋈ nachgewiesen
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der	kontinentalen Bioge	ographischen Region Bayerns
	siehe Tabelle 1		
	Als typische Waldarten besiedeln die oben sind sie auch in geeigneten Quartierbäumen sowie in und an Gebäuden zu finden. Als Lücken hinter Verkleidungen und Zwischend möglichen auch ein Überwintern in den Som und an Gebäuden zu rechnen ist.	in Gärten und Parks inr Winterquartiere werder lecken von Gebäuden (erhalb von Städten und anderen Siedlungen Höhlen, Keller, alle Arten von Gewölben, Jenutzt. Die zunehmend milderen Winter er-
	Lokale Populationen:		
	Als lokale Populationen sind die im Lkr. FÜ Große Abendsegler, sind aber auch weit ziel lokale Populationen nicht sinnvoll abzugrenze	hende Arten, die bis übe	
	Das Braune Langohr ist in Bayern fläch häufigsten nachgewiesen. Sie bewohnt primä		
	Der Erhaltungszustand der lokalen Popula	ation wird demnach bew	ertet mit:
	☐ hervorragend (A) ☐ gut (B)	mittel – schlecht (C) unbekannt (D)
	Die Fransenfledermaus ist in Bayern fast Raum. Die lokale Population ist vermutlich nu		
	Der Erhaltungszustand der lokalen Popula	ation wird demnach bew	ertet mit:
	☐ hervorragend (A) ☐ gut (B)	mittel – schlecht (C) unbekannt (D)
	Der Große Abendsegler gehört zu den wan nur schwach genutzt wird. Sommernachwe Nürnberg und München. Die lokale Populatio keine Daten.	eise sind spärlich und	konzentrieren sich auf die Ballungsräume
	Der Erhaltungszustand der lokalen Popula	ation wird demnach bew	ertet mit:
	☐ hervorragend (A) ☐ gut (B)	mittel − schlecht (C) unbekannt (D)
	Die Mückenfledermaus ist oft mit Zwergfle nehmen. Über Größe und Erhaltungszustand		
	Der Erhaltungszustand der lokalen Popula	ation wird demnach bew	ertet mit:
	☐ hervorragend (A) ☐ gut (B)	mittel – schlecht (C) unbekannt (D)
	Die Rauhautfledermaus ist eine der am s Population ist vermutlich nur klein, über den l		
	Der Erhaltungszustand der lokalen Popula	ation wird demnach bew	ertet mit:
	☐ hervorragend (A) ☐ gut (B)	mittel – schlecht (C) 🖂 unbekannt (D)

Okologische Gilde: Wald- und baumbesiedelnde Fledermäuse (Myotis nattereri, Nyctalus noctula, Plecotus auritus, Pipistrellus nathusii, Pipistrellus pipistrellus, Pipistrellus pygmaeus) Ökologische Gilde Fledermäuse nach FFH-RL Die Wasserfledermaus ist in Ostbayern häufig. Der Schwerpunkt der lokalen Population liegt im Oberpfälzer und Bayerischen Wald und ist von regionaler Bedeutung für das gesamtbayerische Vorkommen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D) Die Zweifarbfledermaus kommt nur verstreut vor und ist in Mittelfranken selten. Die lokale Population ist vermutlich nur klein, über den Erhaltungszustand gibt es keine Daten. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) ☐ gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D) Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermaus Bayerns und wird regelmäßig auch im Siedlungsbereich nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: mittel – schlecht (C) hervorragend (A) gut (B) unbekannt (D) Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. 2.1 Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodung von Bäumen werden Quartiere zerstört. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1 (siehe Kap. 3.1) \boxtimes CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF1 (siehe Kap. 3.2) Schädigungsverbot ist erfüllt: l ja nein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Durch die Arbeiten werden Tiere in ihren Quartieren gestört. \boxtimes Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1 (siehe Kap. 3.1) CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF1 (siehe Kap. 3.2) Störungsverbot ist erfüllt: ∐ ∣ja | | nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3

| | nein

Durch die Arbeiten können in oder an Bäumen befindliche Tiere getötet oder verletzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1 (siehe Kap. 3.1)

∣ ∣ja

u. 5 BNatSchG

Tötungsverbot ist erfüllt:

4.1.2.2 Reptilien

Für das Planungsgebiet sind keine Reptilienarten nach Anhang IVb) FFH-RL zu berücksichtigen. Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Habitatstrukturen, Fortpflanzungsstadien oder Tiere dieser Arten festgestellt.

4.1.2.3 Amphibien

Für das Planungsgebiet sind keine Amphibienarten nach Anhang IVb) FFH-RL zu berücksichtigen. Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Habitatstrukturen, Fortpflanzungsstadien oder Tiere dieser Arten festgestellt.

4.1.2.4 Libellen

Für das Planungsgebiet sind keine Libellenarten nach Anhang IVb) FFH-RL zu berücksichtigen. Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Habitatstrukturen, Larven oder Imagines dieser Arten festgestellt.

4.1.2.5 Käfer

Für das Planungsgebiet ist von den Käferarten nach Anhang IVb) FFH-RL nur der Eremit (*Osmoderma eremita*) als potentiell vorkommend zu berücksichtigen. Bei den Begehungen wurden Bäume auf Mulm, Kot oder Imagines dieser Art untersucht, aber es wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen entdeckt.

4.1.2.6 Tagfalter

Für das Planungsgebiet sind keine Schmetterlingsarten nach Anhang IVb) FFH-RL zu berücksichtigen. Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Habitatstrukturen, Larven oder Imagines dieser Arten festgestellt.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)</u>: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Während der Kartierungsbegehungen wurden überwiegend Vertreter der sog. "Allerweltsarten" beobachtet, die das Untersuchungsgebiet und die umgebenden Waldbereichen als Brutund Nahrungshabitat nutzen. Am Ostgiebel des Nebengebäudes (Abb. 4) wurden einzelne Einflüge von Haussperlingen (*Passer domesticus*) im Dachbereich beobachtet; eine Brutstelle ist dort zu vermuten. Auch Stare (*Sturnus vulgaris*) und Stieglitze (*Carduelis carduelis*) wurden regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet; ob diese aber hier brüten, konnte nicht verifiziert werden. Daneben flogen Grün- und Schwarzspecht (*Picus viridis* und *Dryocopus martius*) das Areal zur Nahrungssuche an. An einem Termin wurde ein singender Gelbspötter (*Hippolais icterina*) in dem das Untersuchungsgebiet östlich begrenzenden Gehölz verhört; da der Vogel nur einmal vernommen wurde und dieser Bereich nicht Teil des Vorhabens ist, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten

NW	РО	deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
В		Amsel*)	Turdus merula	*	*	FV
В		Blaumeise*)	Parus caeruleus	*	*	FV
Α		Buchfink*)	Fringilla coelebs	*	*	FV
Α		Buntspecht*)	Dendrocopos major	*	*	FV
N		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	*	*	FV
N		Elster*)	Pica pica	*	*	FV
Α		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	*	*	FV
Α		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	*	*	FV
Х		Gelbspötter	Hippolais icterina	3	*	U1

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

N	Girlitz*)	Serinus serinus	*	*	FV
N	Grünfink*)	Carduelis chloris	*	*	FV
N	Grünspecht	Picus viridis	*	*	FV
В	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	*	*	FV
В	Haussperling	Passer domesticus	V	*	U1
Α	Kleiber*)	Sitta europaea	*	*	FV
В	Kohlmeise*)	Parus major	*	*	FV
Α	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	*	*	FV
N	Rabenkrähe*)	Corvus corone	*	*	FV
В	Ringeltaube*)	Columba palumbus	*	*	FV
В	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	*	*	FV
N	Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	FV
Α	Star	Sturnus vulgaris	*	3	FV
Α	Stieglitz	Carduelis carduelis	V	*	U1
В	Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	*	*	FV
N	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	*	*	FV
Α	Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	*	*	FV
В	Zaunkönig* ⁾	Troglodytes troglodytes	*	*	FV
В	Zilpzalp* ⁾	Phylloscopus collybita	*	*	FV

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 1

Status N

- N Nahrungsgast
- A mögliche Brut (gem. EBCC)
- **B** wahrscheinliche Brut (gem. EBCC)
- C Sicherer Brutnachweis (gem. EBCC)
- ak akustischer Nachweis
- **Ü** Überflug
- *) sog. "Allerweltsart"

Haussperling (Passer domesticus)
Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen ☐ potentiell möglich
Status: Wahrscheinlicher Brutvogel
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns
☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig — schlecht ☐ unbekannt
Der Haussperling ist in ganz Bayern als sehr häufiger Brutvogel zu finden. Sein Bruthabitat findet er in Städten und Dörfern, wo auch ungewöhnliche Nistplätze genutzt werden, wie z.B. Briefkästen und Straßenlaternen. Im Randbereich von Siedlungen kommt der Haussperling z.T. vergesellschaftet mit dem Feldsperling vor. Die Alttiere ernähren sich vorwiegend von Samen, die Jungen werden mit Insekten gefüttert. Die Brutzeit beginnt im April, je nach Witterung sind bis Ende August bis zu 3 Jahresbruten möglich.
Lokale Population:
Die lokale Population umfasst die Brutpaare im Stadtgebiet Stein, wobei Verbindungen zu den Populationen in Nürnberg bestehen. Informationen über Größe und Erhaltungszustand liegen nicht vor.
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt (D)
 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Baumaßnahmen werden Brutstätten zerstört. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF2 (siehe Kap. 3.1)
Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
Schaugungsverbot ist erfunt. 🔲 ja 🔛 nem
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Durch die Baumaßnahmen werden dieTiere beim Brutgeschäft gestört.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)
CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF2 (siehe Kap. 3.1)
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Bei den Baumaßnahmen können Tiere verletzt oder getötet werden.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Star (Sturnus vulgaris)
Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: * Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen ☐ potentiell möglich
Status: Möglicher Brutvogel
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns
☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig — schlecht ☐ unbekannt
Der Star ist außerhalb des Hochgebirges in ganz Bayern flächendeckend verbreitet. Er besiedelt Gärten, Parks, lichte Wälder sowie Siedlungen. Offene, kurzrasige Flächen sind wichtige Nahrungshabitate zur Jungenaufzucht. Bei genügendem Angebot an Nahrung und Nisthöhlen bilden sie Kolonien und treten in Schwärmen auf. Die Brutzeit kann bereits bei günstiger Witterung im Februar beginnen, sonst von Ende März bis Ende Juli. Der Star ist inzwischen Standvogel oder Teilzieher.
Lokale Population:
Die lokale Population umfasst die Brutpaare im Stadtgebiet Stein, wobei Verbindungen zu den Populationen in Nürnberg bestehen. Informationen über Größe und Erhaltungszustand liegen nicht vor.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt (D)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört.
Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)
Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF2 (siehe Kap. 3.1)
Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF2 (siehe Kap. 3.1) Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF2 (siehe Kap. 3.1) Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. ☑ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) ☑ CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF2 (siehe Kap. 3.1) Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden dieTiere beim Brutgeschäft gestört.
Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF2 (siehe Kap. 3.1) Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden dieTiere beim Brutgeschäft gestört. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)
Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF2 (siehe Kap. 3.1) Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden dieTiere beim Brutgeschäft gestört. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF2 (siehe Kap. 3.1)
Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF2 (siehe Kap. 3.1) Schädigungsverbot ist erfüllt:
Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF2 (siehe Kap. 3.1) Schädigungsverbot ist erfüllt: ja inein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden dieTiere beim Brutgeschäft gestört. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme CEF2 (siehe Kap. 3.1) Störungsverbot ist erfüllt: ja inein 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Stieglitz (Carduelis carduelis)
Europäische Vogelart nach VRI
1 Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen ☐ potentiell möglich
Status: Möglicher Brutvogel
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns
☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig — schlecht ☐ unbekannt
Der Stieglitz oder Distelfink ist als häufiger Brutvogel in Nordbayern noch flächendeckend verbreitet. Bundesweit ist aber ein Rückgang der Bestände zu beobachten. Die Art besiedelt offene und halboffene Landschaften, wie z.B. Gärten, Feldgehölze, Waldränder und Parks. Wichtig ist das Vorkommen von Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage, da die Adulttiere sich von Samen ernähren. Die Nestlinge benötigen als Nahrung Insekten oder andere Arthropoden. Die Brutzeit dauert von Anfang April bis Anfang September; das Nest wird in Büschen, Hecken oder im Kronenbereich freistehender Bäume gebaut. Als Kurzstreckenzieher kommt der Stieglitz ab Anfang März in die Brutgebiete und verläßt sie ab Anfang August.
Lokale Population:
Die lokale Population umfasst die Brutpaare im Stadtgebiet Stein, wobei Verbindungen zu den Populationen in Nürnberg bestehen. Informationen über Größe und Erhaltungszustand liegen nicht vor.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt (D)
 ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt (D) 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Es stehen in der Umgebung genügend Ausweichhabitate zur Verfügung
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Es stehen in der Umgebung genügend Ausweich-
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Es stehen in der Umgebung genügend Ausweichhabitate zur Verfügung
 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Es stehen in der Umgebung genügend Ausweichhabitate zur Verfügung Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Es stehen in der Umgebung genügend Ausweichhabitate zur Verfügung
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Es stehen in der Umgebung genügend Ausweichhabitate zur Verfügung ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden dieTiere beim Brutgeschäft gestört.
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Es stehen in der Umgebung genügend Ausweichhabitate zur Verfügung Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) □ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein Schädigungsverbot ist erfüllt: □ ja □ nein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Es stehen in der Umgebung genügend Ausweichhabitate zur Verfügung ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden dieTiere beim Brutgeschäft gestört.
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Es stehen in der Umgebung genügend Ausweichhabitate zur Verfügung ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden die Tiere beim Brutgeschäft gestört. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Es stehen in der Umgebung genügend Ausweichhabitate zur Verfügung ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden dieTiere beim Brutgeschäft gestört. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Es stehen in der Umgebung genügend Ausweichhabitate zur Verfügung ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden dieTiere beim Brutgeschäft gestört. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die Rodungsmaßnahmen werden Bruthabitate zerstört. Es stehen in der Umgebung genügend Ausweichhabitate zur Verfügung Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2 (siehe Kap. 3.1) CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein Schädigungsverbot ist erfüllt:

Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Mit Umsetzung der vorgeschlagenen Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden. Ein Einfluß auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

6 Gutachterliches Fazit

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) können Beeinträchtigungen der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der Vorgaben zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden sich durch das Vorhaben für die gemeinschaftsrechtlich geschützten europäischen Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben.

Nürnberg, den 27.11.2024

Thiret the

Oliver Wolfg. Fehse Dipl.-Biol. (Univ.)

7 Literaturverzeichnis

- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf.

 (https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu nat 00347.htm/ aufgerufen am 11.03.2020)
 - dto. (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1. Bearb.: MARCKMANN, U. & PFEIFFER, B. Augsburg (https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_nat_00378.htm/ aufgerufen am 29.07.2020)
 - dto. (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2. Bearb.: PFEIFFER, B. & MARCKMANN, U. Augsburg (https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_nat_00427.htm/ aufgerufen am 06.12.2022)
 - dto. (2023): Arteninformationen für relevante Arten. (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/ aufgerufen am 15.11.2024)
- Bezzel, E., Geiersberger, I, Lossow, G. V. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart: Verlag E. Ulmer
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022
- DIETZ, C., v. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart: Verlag Franckh-Kosmos
- HAGEMEIJER & BLAIR (Hrsg. 1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. London: T. & A. D. Poyser
- HAMMER, M. & ZAHN, A. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern: Erlangen u. München
 - dto. (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP (Stand 04/2011). Unveröffentlicht
- LIMBRUNNER, A., BEZZEL, E., RICHARZ, K. & SINGER, D. (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. Stuttgart: Kosmos Verlag
- MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart: Ulmer Verlag
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYSTMI (2018): Hinweise und Unterlagen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand 08/2018)

 (http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501 aufgerufen am 12.09.2018)
- PETERSON, R., MOUNTFORT, G. & P. A. D. HOLLOM (1985): Die Vögel Europas. 14. Aufl. Hamburg u. Berlin: Parey Verlag
- RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG vom 03.12.2008
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.12.2006
- RICHTLINIE 2009/147/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, kodifizierte Fassung) vom 30.11.2009
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I, WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag E. Ulmer
- RUNKEL, V., GERDING, G. & MARCKMANN, U. (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. Hamburg: tredition GmbH

- Russ, J. (2021): Bat Calls of Britain and Europe. A Guide to Species Identification. Exeter: Pelagic Publ.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S. *et al.* (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Länderarbeitsgem. d. Vogelschutzwarten

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Fassung mit Stand 11/2024)

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2024) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt:
 - X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
 - 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
 - X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
 - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja **0** = nein

Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Muster-vorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet (meist Neozooen)
- ->	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016ff)

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Gefährdur	ngskategorien				
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)				
1	vom Aussterben bedroht				
2	stark gefährdet				
3	gefährdet				
G	Gefährdung anzunehmen				
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)				
v	Vorwarnstufe				
•	ungefährdet				
••	sicher ungefährdet				
D	Daten mangelhaft				

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Fische: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020-2021)¹

für Vögel: Dachverband Deutscher Avifaunisten (2020)²

für Schmetterlinge und Weichtiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)³

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (2016-2022)³

für Gefäßpflanzen: Bundesamt für Naturschutz $(2017)^4$

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Tierarten:

V	L	Е	NW	РО	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ	sg
					Fledermäuse					
х	х	o			Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	U1	х
0					Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	*	U1	х
Х	х	О			Braunes Langohr	Plecotus auritus	*	3	FV	х
X	х	х	х		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	U1	x
X	х	х	х		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	*	FV	х
х	Х	0			Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	U2	х
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	U2	х

¹ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020-2021, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Amphibien, Reptilien u. Säugetiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **170** (2-4). Bonn - Bad Godesberg

 $^{^2}$ DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA): Berichte zum Vogelschutz ${f 57}$ (2020)

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011-2021, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teile 1-3). - Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (3-5). Bonn - Bad Godesberg

⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Farnund Blütenpflanzen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (7). Bonn - Bad Godesberg

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ	sg
х	х	Х	х		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	*	V	U1	х
х	х	0			Großes Mausohr	Myotis myotis	*	*	U1	х
х	х	0			Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	U1	х
О					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	*	U1	х
О					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	U2	х
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	U1	х
Х	х	X	Х		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	*	FV	х
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	U1	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	?	х
Х	Х	X	х		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	*	U1	х
х	х	Х	х		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	FV	х
О					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	*	*	FV	х
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	U1	х
х	х	Х	х		Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	U1	х
х	х	Х	х		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	FV	х
					Säugetiere ohne Fledermä	use				
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	XX	х
х	0				Biber	Castor fiber	*	V	FV	х
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	U2	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	U1	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	*	V	U1	х
0					Luchs	Lynx lynx	1	1	U2	х
0					Waldbirkenmaus	Sicista betulina	2	2	?	х
О					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	U1	х
					Kriechtiere					
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	U1	x
X	х	0			Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	FV	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	U1	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	U2	x
x	х	0			Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	U1	x
					Lurche					
0					Alpensalamander	Salamandra atra	*	*	U1	х
X	0				Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	U1	х
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	U2	х
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	U2	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	?	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	U2	x
Х	0				Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	2	FV	х
X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	U1	х
х	х	0			Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	3	U1	х

٧	L	Е	NW PO	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ	sg
0				Springfrosch	Rana dalmatina	V	V	FV	х
х	0			Wechselkröte	Bufotes viridis	1	2	U2	х
				Fische					
0				Donau-Kaulbarsch	Gymnocephalus baloni	G	G	U1	x
				Libellen					
О				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	*	U1	x
х	0			Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	U1	x
х	0			Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	*	FV	х
О				Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	U1	х
О				Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	U2	х
o				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	U1	х
				Käfer					
О				Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	FV	х
О				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	U2	х
О				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	U1	х
О				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	U2	x
0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	*	1	FV	х
0				Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	0	1	U2	х
0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus nodulosus	2	1	U2	x
				Tagfalter					
0				Apollofalter	Parnassius apollo	2	2	U2	х
О				Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	U2	х
X	0			Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	U1	x
0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	U2	х
0				Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	R	3	FV	х
0				Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	U2	x
О				Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	U2	x
О				Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	U2	х
0				Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	U2	х
0				Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	U2	х
0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	U2	х
				Nachtfalter					
0				Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	U2	х
0				Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	U2	х
0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	*	?	х

V	L	Е	NW	РО	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ	sg
	Schnecken									
О					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	U2	х
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	U1	х
	Muscheln									
Х	О				Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	U2	х

Gefäßpflanzen:

V	L	Е	NW	РО	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ	sg
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	FV	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	U1	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella praecox ssp. bohemica	1	1	U2	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	U1	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	2	U2	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	U1	х
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	FV	х
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	U2	х
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	U2	x
0					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	2	U1	х
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	U2	x
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	U2	x
0					Moor-Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	0	U2	х
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	*	FV	х
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	U1	х
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	U1	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	U1	х
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	U1	х

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012; LfU Stand 2024) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	Е	NW	РО	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ ¹	sg
0					Alpenbirkenzeisig	Acanthis cabaret	*	*	U1	-
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	*	R	XX	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	*	R	XX	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	XX	-
0					Alpensegler	Tachymarptis melba	1	*	U1	-

¹ Erhaltungszustand Kontinental Brutvorkommen

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ ¹	sg
0					Alpenstrandläufer	Calidris alpina	*	1	XX	х
х	х	0	х		Amsel*)	Turdus merula	*	*	FV	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	U2	х
х	Х	0			Bachstelze*)	Motacilla alba	*	*	FV	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	*	FV	-
х	х	0			Baumfalke	Falco subbuteo	*	3	FV	х
х	Х	0			Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	U2	-
х	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	U2	x
х	X	0			Bergfink	Fringilla montifringilla	*	*	XX	-
О					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	U1	x
О					Bergpieper	Anthus spinoletta	*	*	U1	-
О					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	U2	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	*	FV	х
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	U2	х
X	0				Blässgans	Anser albifrons	*	*	XX	-
х	X	0			Blässhuhn	Fulica atra	*	*	FV	-
х	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	*	FV	x
х	Х	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	*	*	FV	-
х	Х	0			Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	U2	-
х	0				Brachpieper	Anthus campestris	0	1	xx	x
Х	0				Brachvogel	Numenius arquata	1	1	U2	x
О					Brandgans	Tadorna tadorna	R	*	FV	-
х	Х	0			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	U2	-
o					Bruchwasserläufer	Tringa glareola	*	1	xx	-
X	X	0	Х		Buchfink*)	Fringilla coelebs	*	*	FV	-
Х	Х	0	Х		Buntspecht*)	Dendrocopos major	*	*	FV	-
Х	X	0			Dohle	Coleus monedula	V	*	FV	-
X	X	0			Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	*	FV	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	*	FV	х
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	*	FV	х
Х	Х	0	Х		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	*	*	FV	-
Х	Х	0			Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	FV	х
Х	Х	0	Х		Elster*)	Pica pica	*	*	FV	-
X	X	0			Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	*	U1	-
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	U2	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	FV	-
X	X	0			Feldsperling	Passer montanus	V	V	U1	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	*	FV	x
X	Χ	0			Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	*	*	FV	-
X	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	U2	x
X	X	0	x		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	*	*	FV	-

٧	L	Ε	NW P	O Art	Art	RL BY	RL D	EHZ ¹	sg
х	0			Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	FV	х
0				Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	U2	х
х	0			Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	U2	х
х	х	0		Gänsesäger	Mergus merganser	*	3	FV	-
х	х	0	х	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	*	*	FV	-
х	х	0		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	*	*	FV	-
Х	х	0		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	*	U1	-
Х	х	0		Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	*	*	FV	-
х	X	X	х	Gelbspötter	Hippolais icterina	3	*	U1	•
х	х	0		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	*	*	FV	•
х	х	0	х	Girlitz*)	Serinus serinus	*	*	FV	•
х	х	0		Goldammer	Emberiza citrinella	*	*	FV	•
X	О			Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	*	1	XX	x
0				Grauammer	Emberiza calandra	1	V	U2	х
х	х	О		Graugans	Anser anser	*	*	FV	-
х	х	О		Graureiher	Ardea cinerea	V	*	U1	-
X	х	0		Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	*	V	FV	-
х	х	О		Grauspecht	Picus canus	3	2	U1	х
X	х	О	х	Grünfink* ⁾	Carduelis chloris	*	*	FV	-
0				Grünschenkel	Tringa nebularia	*	*	XX	-
X	X	X	х	Grünspecht	Picus viridis	*	*	FV	x
X	X	0		Habicht	Accipiter gentilis	V	*	U1	х
0				Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	FV	х
0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	FV	x
X	О			Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	U1	-
0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	U2	x
X	X	0		Haubenmeise*)	Parus cristatus	*	*	FV	-
Х	О			Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	*	FV	-
Х	X	0	Х	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	*	*	FV	-
X	X	X	Х	Haussperling	Passer domesticus	V	*	U1	-
X	X	0		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	*	*	FV	-
Х	О			Heidelerche	Lullula arborea	2	V	U1	х
х	Χ	0		Höckerschwan	Cygnus olor	*	*	FV	-
0				Hohltaube	Columba oenas	*	*	FV	-
х	Χ	0		Jagdfasan* ⁾	Phasianus colchicus	*	*	FV	-
0				Kampfläufer	Philomachus pugnax	0	1	xx	x
х	Χ	0		Kanadagans*)	Branta canadensis	*	*	FV	-
О				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	U1	x
х	Χ	0		Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	*	*	FV	-
х	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	U2	х
Х	X	0		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	*	U1	-

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ ¹	sg
х	Х	0	х		Kleiber*)	Sitta europaea	*	*	FV	-
х	Х	0			Kleinspecht	Dryobates minor	V	3	FV	-
0					Kleinsumpfhuhn	Zapornia parva	*	3	U1	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	1	U2	х
Х	Х	0	х		Kohlmeise*)	Parus major	*	*	FV	
х	0				Kolbenente	Netta rufina	*	*	FV	-
0					Kolkrabe	Corvus corax	*	*	FV	-
х	Х	0			Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	FV	-
х	X	0			Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	XX	х
х	0				Kranich	Grus grus	1	*	U1	х
О					Krickente	Anas crecca	3	3	U1	-
х	X	О			Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	FV	-
х	X	О			Lachmöwe	Larus ridibundus	*	*	FV	-
х	О				Löffelente	Anas clypeata	1	3	U1	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	XX	-
х	х	О			Mauersegler	Apus apus	3	*	U1	-
х	X	0			Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	FV	х
х	X	О			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	U1	-
х	х	О			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	*	*	FV	-
О					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	*	*	FV	-
X	X	0			Mittelspecht	Dendrocopos medius	*	*	FV	х
х	Х	0	Х		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	*	*	FV	-
0					Moorente	Aythya nyroca	0	1	XX	х
О					Mornellregenpfeifer	Chadrius morinellus	*	0	XX	-
Х	X	0			Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*	FV	-
х	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	FV	x
0					Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus	1	3	U2	х
х	х	0			Neuntöter	Lanius collurio	V	*	FV	-
X	X	0			Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	U2	х
0					Pfeifente	Mareca penelope	0	R	xx	-
Х	X	0			Pirol	Oriolus oriolus	V	V	FV	-
О					Prachttaucher	Gavia arctica	*	*	XX	-
Х	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	FV	x
X	X	0	Χ		Rabenkrähe*)	Corvus corone	*	*	FV	-
X	X	0			Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	U2	x
X	X	0			Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	U1	-
0					Raufussbussard	Buteo lagopus	*	*	xx	x
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	*	*	FV	x
X	Χ	0			Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	U2	-
0					Reiherente	Aythya fuligula	*	*	FV	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	*	*	U1	-

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ ¹	sg
х	х	0	х		Ringeltaube*)	Columba palumbus	*	*	FV	-
х	х	0			Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	*	*	FV	-
х	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	U2	х
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	FV	х
х	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	FV	х
Х	х	0			Rostgans*)	Tadorna ferruginea	*	*	FV	-
х	Х	0			Rotdrossel	Turdus iliacus	*	*	xx	-
0					Rotfussfalke	Falco vespertinus	*	*	XX	х
0					Rothalstaucher	Podiceps grisegena	*	*	XX	x
х	х	0	х		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	*	*	FV	-
х	х	0			Rotmilan	Milvus milvus	V	*	FV	x
х	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	U2	x
0					Saatgans	Anser fabalis	*	*	XX	ı
О					Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	FV	•
х	х	О			Schafstelze	Motacilla flava	*	*	FV	-
О					Schellente	Bucephala clangula	*	*	FV	-
О					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	*	FV	x
О					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	*	U2	•
х	х	О			Schleiereule	Tyto alba	3	*	U1	x
х	o				Schnatterente	Mareca strepera	*	*	FV	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	XX	-
X	X	0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	*	*	FV	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	U1	х
X	х	0			Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	*	FV	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	*	FV	-
х	х	О			Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	FV	х
X	X	0	X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	FV	х
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	FV	x
X	О				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	*	FV	x
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	*	*	XX	x
0					Silbermöwe	Larus argentatus	*	V	XX	-
X	О				Silberreiher	Ardea alba	*	R	XX	-
X	Х	0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	*	*	FV	-
Х	0				Singschwan	Cygnus cygnus	*	*	xx	x
Х	Χ	0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	*	*	FV	-
0					Sperber	Accipiter nisus	*	*	FV	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	U2	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	FV	x
0					Spiessente	Anas acuta	*	2	xx	-
X	Χ	Χ	Χ		Star	Sturnus vulgaris	*	3	FV	-
О					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	XX	x

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ ¹	sg
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	XX	х
0					Steinkauz	Athene noctua	3	V	U2	х
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	XX	х
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	U2	-
0					Stelzenläufer	Himantopus himantopus	*	*	XX	x
0					Steppenmöwe	Larus cachinnans	*	*	XX	•
0					Steppenweihe	Circus macrourus	*	*	XX	x
0					Sterntaucher	Gavia stellata	*	*	XX	-
X	X	Х	Х		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	*	U1	-
X	X	0			Stockente	Anas platyrhynchos	*	*	FV	-
Х	X	0	х		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	*	*	FV	•
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	*	FV	-
X	X	0			Sumpfmeise*)	Parus palustris	*	*	FV	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	XX	•
х	X	0			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	*	*	FV	-
0					Tafelente	Aythya ferina	*	V	U1	-
X	X	0			Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	*	*	FV	-
Х	X	0			Tannenmeise*)	Parus ater	*	*	FV	•
х	X	0			Teichhuhn	Gallinula chloropus	*	٧	FV	x
х					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	*	FV	-
х	X	О			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	FV	-
О					Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	3	XX	x
х	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	U2	x
х	X	О	х		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	*	*	FV	-
X	X	О			Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	FV	х
х	X	О			Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	U2	x
О					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	U2	x
х	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	*	U1	x
X	X	О			Uhu	Bubo bubo	*	*	FV	х
X	X	0			Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	*	*	FV	-
Х	X	0			Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	U1	-
X	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	1	U2	х
X	X	0	х		Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	*	*	FV	-
X	X	0			Waldkauz	Strix aluco	*	*	FV	x
х	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	*	U2	-
X	X				Waldohreule	Asio otus	*	*	FV	х
0					Waldrapp	Geronticus eremita	0	0	XX	-
0					Waldsaatgans	Anser fabalis	*	*	xx	-
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	*	V	FV	-
Х	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	FV	х
X	X	0			Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	FV	x

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RL BY	RL D	EHZ ¹	sg
х	х	0			Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	FV	-
Х	Х	0			Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	FV	-
Х	х	0			Weidenmeise*)	Parus montanus	*	*	FV	-
О					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	U1	x
х	х	0			Weißstorch	Ciconia ciconia	*	V	FV	x
х	х	0			Wendehals	Jynx torquilla	1	3	U2	x
х	х	0			Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	FV	x
Х	х	0			Wiedehopf	Upupa epops	1	3	U2	x
х					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	U2	-
х	х	0			Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	FV	x
х	X	0			Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	*	*	FV	-
О					Zaunammer	Emberiza cirlus	0	3	U2	-
х	х	0	х		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	*	*	FV	-
X	х	0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	*	*	FV	-
o					Zippammer	Emberiza cia	R	1	FV	x
o					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	*	3	XX	x
0					Zwergdommel	lxobrychus minutus	1	3	U2	х
0					Zwergmöwe	Hydrocoloeus minutus	*	R	XX	-
o					Zwergohreule	Otus scops	R	*	?	х
o					Zwergsäger	Mergellus albellus	*	*	XX	-
О					Zwergscharbe	Microcarbo pygmaeus	*	*	?	-
О					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	U1	х
х	0				Zwergschnepfe	Lymnocryptes minimus	0	*	XX	x
0					Zwergschwan	Cygnus bewickii	*	*	XX	-
0					Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	*	*	FV	-

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt